SATZUNG
der Stadt Elmshorn über die Erhebung von Marktgebühren

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 27), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) und des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2024 (BGBl. I S. 438), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 10.07.2025 folgende Satzung für das Gebiet der Stadt Elmshorn erlassen:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der auf Grundlage der Satzung zur Regelung des Wochen-, Jahr- und Spezialmarktverkehrs im Bereich der Stadt Elmshorn überlassenen Räume und Stände zur Durchführung von Wochen-, Jahr- und Spezialmärkten als öffentliche Einrichtung sowie für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben (Marktgebühren).

§ 2
Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner

Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist

1. die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer
2. die Benutzerin bzw. der Benutzer der Markteinrichtung
3. die Eigentümerin oder der Eigentümer der feilgehaltenen Waren.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht bei Wochenmärkten mit der Zuweisung des Platzes, bei Jahr- und Spezialmärkten mit der Platzzusage.

§ 4
Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe

(1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr sind die Zeitdauer sowie der räumliche Umfang. Darüber hinaus bemisst sich die Versorgung mit Strom nach Kilowattstunden (kWh).

(2) Die Gebühren werden nach folgenden Sätzen erhoben:

A. Wochenmärkte

Marktplatz

a) für offene Verkaufsstände pro qm und Tag ..... 0,50 €
mindestens jedoch ..... 2,50 €

b) für Fahrzeuge pro Wagen ohne Anhänger und pro Tag …….. 2,50 €

c) für verbrauchten Strom pro kWh …….. 0,40 €

Marktcontainer

a) für jeden Stand monatlich pro qm ……... 11,00 €

b) für verbrauchten Strom pro kWh ……... 0,40 €

B. Jahrmärkte insgesamt über vier Tage

a) Karussells pro qm (inklusive Fahrzeuge) …… 1,60 €

b) Stand pro qm (inklusive Fahrzeuge) …… 2,40 €

C. Spezialmärkte

a) für Verkaufsstände pro qm und Tag …… 0,50 €
mindestens jedoch …… 2,50 €

b) für Fahrzeuge pro Wagen ohne Anhänger und pro Tag …….. 2,50 €

c) für verbrauchten Strom pro kWh …….. 0,40 €

(3) Bei der Berechnung der Gebühren werden angefangene Tage bzw. Monate und angefangene Quadratmeter und Kilowattstunden jeweils voll berechnet.

(4) Bei den Gebühren handelt es sich um Nettobeträge. Sollten einzelne Gebührentatbestände steuerpflichtig werden oder die Stadt Elmshorn gemäß § 9 Umsatzsteuergesetz auf die Steuerbefreiung verzichten, wird die Umsatzsteuer in gesetzlich vorgeschriebener Höhe zusätzlich erhoben.

§ 5
Fälligkeit

(1) Die Gebühren auf dem Wochenmarkt werden als Tages- oder Monatsgebühren erhoben. Sie werden auf dem Wochenmarkt mit der Zuweisung des Marktstandes fällig bzw. mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Versorgungsleitung. Bei Jahr- und Spezialmärkten wird die Gebühr zu dem in der Platzzusage festgesetzten Zeitpunkt fällig.

(2) Die Aufforderung zur Entrichtung der Gebühr erfolgt gegenüber der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner mündlich durch die von der Stadtverwaltung mit der Erhebung beauftragte Person oder schriftlich. Im Falle einer mündlichen Zahlungsaufforderung ist die Gebühr bei Tagesgebühren bei Beginn des Marktes bzw. bei einer Monatsgebühr beim ersten Markt im Monat an die durch die Stadtverwaltung mit der Erhebung beauftragte Person zu zahlen. Sofern eine schriftliche Zahlungsaufforderung erfolgt, ist die Gebühr nach der dort benannten Zahlungsmethode und dem angegebenen Zahlungsziel zu entrichten.

(3) Jede und jeder Gebührenpflichtige erhält bei Zahlung an die durch die Stadtverwaltung mit der Gebührenerhebung beauftragten Person eine Quittung für die gezahlte Gebühr. Die Quittung ist bis zur Beendigung des Marktes, bei der Entrichtung einer monatlichen Gebühr bis zum Ablauf des Folgemonats aufzubewahren und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Wird der zugewiesene Platz beim Wochenmarkt bzw. der zugesagte Platz beim Jahr- oder Spezialmarkt nicht oder nur zum Teil genutzt, so ist die nach § 4 festgesetzte Gebühr dennoch im vollen Umfang zu entrichten.

§ 6
Härtefälle

In begründeten Fällen kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Über Ermäßigung, Stundung, und Erlass wird entschieden nach den Vorschriften der Bewirtschaftungsbestimmungen der Stadt Elmshorn in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7
Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und Festsetzung der Marktgebühr ist die Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) und Abs. 3 lit. b) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten – Landesdatenschutzgesetz (LDSG) – vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) in der jeweils gültigen Fassung durch die Stadt Elmshorn – Amt für Tiefbau und Verkehr – zulässig.

Insbesondere werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

1. Name, Vorname(n)
2. Anschrift
3. Bankverbindung (zur Rückerstattung von Gebühren)
4. ggf. Name/Anschrift eines Handlungs- oder Zahlungsbevollmächtigten
5. Art und Dauer der Erlaubnis
6. Örtlicher Bereich/Lage des Marktstandes
7. Inhalt und Umfang des Marktstandes bzw. des Betriebes
8. Verbrauchsdaten

(2) Zum Einzug, Überwachung und Vollstreckung der Forderungen ist eine Weitergabe der in Absatz 1 genannten Daten an das Amt für Finanzen der Stadt Elmshorn zulässig.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Elmshorn über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Fassung vom 20.12.2010, zuletzt geändert am 14.07.2014, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 24.07.2025

gez.

Hatje
Oberbürgermeister